



## Amtliche Bekanntmachungen

### Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen

Das Tiefbauamt weist auf die Verpflichtung der Anlieger zur Sicherung der Gehbahnen im Winter nach der Reinhaltungsverordnung vom 17. März 1989 hin.

Die öffentlichen Gehwege sind auf der ganzen Länge eines angrenzenden Grundstücks an Werktagen ab 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 8 Uhr durch die Anlieger

- von Schnee zu räumen,
- bei Schnee-, Reif- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand und Splitt) zu bestreuen.

Damit Passanten sich gefahrlos begegnen können, muss auf Länge des gesamten Grundstücks ein Streifen von mindestens einem Meter Breite von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut werden (sogenannte „Sicherungsfläche“). In **Fußgängerzonen** muss diese Sicherungsfläche drei Meter breit sein und darf nicht durch Warenauslagen, Werbeschilder und ähnliches eingeengt werden.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 19 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dabei umweltfreundliche Streumittel zu verwenden sind.

**Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Bei besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.**

Räumen und Streuen auf öffentlichen Gehwegen ist im gesamten Stadtgebiet Anliegerpflicht, das heißt die Gehwegesicherung haben die Anlieger vorzunehmen, auch in den Bereichen in denen die Reinigungsarbeiten durch die Stadt erfolgen (sogenannte Zwangsreinigungsgebiete). Uner-

heblich ist dabei, ob Grundstück und öffentlicher Gehweg zum Beispiel durch Grünstreifen oder Gräben getrennt sind. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an, besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

**Im Bereich von Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Signalanlagen** ist die Sicherungsfläche bis zur Bordsteinkante des Gehwegs zu führen. Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind dort anzulegen, wo es für den ungehinderten Fußgängerverkehr notwendig ist.

**An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs** ist der Gehweg am Rand der Fahrbahn beziehungsweise der Busbucht zu räumen und zu bestreuen, um das Ein- und Aussteigen gefahrlos zu ermöglichen. Verläuft der Gehweg zwischen Grundstücksgrenze und Haltestelle, so ist zusätzlich an beiden Seiten ein Zugang von der Haltestelle zum Gehweg frei zu halten.

Bei öffentlichen **Straßen, auf denen keine Gehwege ausgewiesen sind oder bei Straßen mit nur einseitigem Gehweg** ist der Rand der Straße in einer Breite von ebenfalls mindestens einem Meter als Gehweg zur Benutzung für Fußgänger zu räumen. Hat eine öffentliche Straße keinen Gehweg und ist der Fahrbahnrand erlaubterweise beparkt, so ist ein entsprechender Streifen neben den parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

Das Räumgut, zum Beispiel geräumter Schnee oder Eisreste, ist am Rand der Gehbahnen so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Bei Haltestellen des öffentlichen Busverkehrs darf das Räumgut nicht zur Fahrbahn hin gelagert werden, um das barrierefreie Einsteigen zu gewährleisten. Dabei ist es leider unvermeidlich, auch den von den Räumfahrzeugen aufgeworfenen Schnee zu entfernen. Um den Wasserabfluss zu gewährleisten sind auch die Straßenrinnen und Regeneinläufe frei zu halten.

Ist die Ablagerung des Räumgutes nicht möglich, haben die Anlieger das Räumgut spätestens am folgen-

den Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen.

Auf privaten Grundstücken dürfen Schnee und Eis nur mit Erlaubnis des jeweiligen Grundstückseigentümers abgelagert werden.

Abfälle, insbesondere Schutt, Bleche und Scherben, dürfen den abgelagerten Schnee- und Eismassen nicht beigemischt werden.

Sollten durch den städtischen Winterdienst Flächen geräumt oder gestreut werden, die aufgrund der Satzung von den Anliegern zu betreuen sind, so ist hierdurch kein Übergang der Haftung auf die Stadt Fürth abzuleiten.

Streugut, das in den eigens dafür aufgestellten städtischen Streukästen am Straßenrand gelagert wird, stellt die Stadt zum Bestreuen der Gehwege zur Verfügung. Vom Angebot des Streugutes können alle Verpflichteten (Hausbesitzer, Mieter) Gebrauch machen, mit Ausnahme von Unternehmen, die für die Verpflichteten den Winterdienst durchführen.

Für Rückfragen steht das für den Winterdienst zuständige Tiefbauamt zur Verfügung.

**Leere Streukästen** können unter der Telefonnummer 974-2754 oder 974-2755 gemeldet werden.

Auskünfte zur Räumung der **Straßen** werden unter der Telefonnummer 974-2770 erteilt.

Auskünfte zur Räum- und Streupflicht auf **Gehwegen** werden unter der Telefonnummer 974-3218 erteilt.

### Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth für das Stadion am Ronhof (StadionV Ronhof) vom 24. Februar 1997

**vom 21. Oktober 2009**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 Abs. 1 und 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz –LSVG– BayRS – 2011–2–I) folgende **Verordnung**

#### § 1

Die Verordnung der Stadt Fürth für das Stadion am Ronhof (StadionV Ronhof) vom 24. Februar 1997

(Amtsblatt Nr. 5 vom 8. März 1997), zuletzt geändert am 26. Oktober 2007 (Amtsblatt Nr. 21 vom 7. November 2007), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions am Ronhof (im folgenden Stadion genannt) anlässlich von Punkt- bzw. Pokalspielen der Fußball-U23-Mannschaft sowie der Fußball-U23-Mannschaft der SpVgg Greuther Fürth und damit vergleichbaren Spiele.“

#### § 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 30. September 2009 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 21. Oktober 2009, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Lohnsteuerkarten 2010

Die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2010 ist seit 31. Oktober 2009 abgeschlossen.

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, werden gebeten, die Ausstellung beim Bürgeramt, 90763 Fürth, Schwabacher Straße 170, I. Stock, Zimmer 121, bzw. in der Amtsstelle Nord, 90765 Fürth, Stadelner Hauptstraße 96, zu beantragen.

Im Bürgeramt werden auch die Berichtigungen und Ergänzungen auf den Karten vorgenommen, soweit nicht das Finanzamt dafür ausdrücklich zuständig ist. Bei Lohnsteuerklassenänderungen von **verheirateten** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind immer beide Lohnsteuerkarten vorzulegen.

Soweit Kinder zu berücksichtigen sind, die sich **nicht im Haushalt der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer** befinden, ist nachzuweisen, dass es sich um ihre / seine Kinder handelt und dass sie am Leben sind. Hierzu ist die Vorlage einer steuerlichen Lebensbescheinigung erforderlich.

Im Übrigen wird auf die mit den Lohnsteuerkarten zugestellte Broschüre „Lohnsteuerkarten 2010“ verwiesen.

Die **Öffnungszeiten des Bürgeramts Süd, Schwabacher Straße 170**, sind Montag von 7.30 bis 18 Uhr, Donnerstag von 7.30 bis 15 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 7.30 bis 12 Uhr. Telefonische Auskünfte werden unter der Rufnummer 974-2387 erteilt.

Die **Öffnungszeiten des Bürgeramts Nord, Stadelner Hauptstraße 96**, sind Montag und Donnerstag von 8 bis 12 Uhr sowie Dienstag von 14 bis 18 Uhr. Telefonische Auskünfte werden unter der Rufnummer 974-2394 erteilt.

Alle Kinder über 18 Jahre (d. h. Kinder, die vor dem 2. Januar 1992 geboren sind) werden nur **auf Antrag durch das Finanzamt** auf die Lohnsteuerkarte eingetragen.

Bei nicht zugestellten Originallohnsteuerkarten 2010 wird für die Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte ab 1. Januar 2010 eine Gebühr in Höhe von fünf Euro erhoben.

**Fürth, 31. Oktober 2009, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Jahresabschluss des Klinikums

Der Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth für das Jahr 2008 liegt vor und kann ab sofort an folgenden Stellen öffentlich eingesehen werden: Klinikum, Verwaltung, 1. Stock, Zimmer V.1.10, Montag bis Donnerstag von 9 bis 11 Uhr und 13 bis 15 Uhr; Bürgerinformation, Technisches Rathaus, Hirschenstraße 2, Zimmer 001, Montag von 8 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 8 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr sowie Freitag von 7.30 bis 13 Uhr.

### Satzung der Stadt Fürth über die Verleihung eines Preises für vorbildliche „Wohnungsrenovierung für ältere und behinderte Menschen“

**Vom 26. Oktober 2009**

§ 1

Die Stadt Fürth stiftet einen Preis für „Wohnungsrenovierung für ältere und behinderte Menschen“. Der Preis ist mit einem Geldbetrag von 1500 Euro verbunden. Er kann alle zwei Jahre verliehen und auf mehrere Preisträgerinnen und Preisträger aufgeteilt werden.

§ 2

1. Der Sanierungspreis wird für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wohnungsrenovierung für ältere

und behinderte Menschen verliehen. Gewürdigt werden insbesondere vorbildliche Konzepte, die es möglich machen, älteren oder behinderten Menschen ein möglichst langes selbstständiges Leben in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen. Die konkret vorgenommenen Renovierungsmaßnahmen innerhalb der Wohnung oder im Wohnumfeld sind dokumentarisch zu belegen.

2. Neben und statt der Verleihung des Renovierungspreises können Anerkennungen mit oder ohne Geldprämien zugesprochen werden.

§ 3

Der Sanierungspreis kann verliehen werden an

- a) Natürliche Personen
- b) Juristische Personen und Personengruppen.

§ 4

Der Sanierungspreis wird jeweils öffentlich ausgeschrieben.

§ 5

Das Preisgericht besteht aus

1. dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
2. jeweils einer Vertretung der Stadtratsfraktionen
3. dem/der für Bauwesen zuständigen Referenten/Referentin der Stadtverwaltung
4. je einem Vertreter von Seniorenrat und Behindertenbeirat.

Bei Bedarf können weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden, die jedoch kein Stimmrecht haben. Über die Hinzuziehung entscheidet das Preisgericht mit einfacher Mehrheit. Das Preisgericht entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig bei mindestens vier anwesenden Mitgliedern.

§ 6

Der Sanierungspreis wird durch Übergabe der Verleihungsurkunde durch den Oberbürgermeister verliehen. Die Auszeichnung ist im Amtsblatt der Stadt Fürth bekannt zu geben.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 30. September 2009 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.**

**Fürth, 26. Oktober 2009, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Anlage zu der Satzung

**Preis für vorbildliche „Wohnungsrenovierung für ältere und behinderte Menschen“**

§ 2 Abs. 1

Die konkret vorgenommenen Renovierungsmaßnahmen sind dokumentarisch zu belegen mittels Rechnungen, Beschreibungen der Maßnahmen und Fotos vor und nach den Umbaumaßnahmen.

Es kommen z.B. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Schwellenfreiheit innerhalb der Wohnung
- Verbreiterung der Zimmertüren und Türstöcke
- Schwellenfreier Zugang zum Balkon
- Behindertengerechte sanitäre Anlagen (bodengleiche Duschen etc.)
- Grundrissänderungen für mehr Bewegungsfreiheit mit dem Rollstuhl
- Barrierefreier Hauseingang
- Überdachter Stellplatz für Rollstuhl/Rollator/Kinderwagen im Hausflur
- Optimierte Beleuchtung im Treppenhaus/Außenbereich Hauseingang
- Beidseitiger Handlauf im Treppenhaus
- Taktile Beschriftungen im Haus (für Blinde und Sehbehinderte).

### Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. November 2009** wird die **IV. Vierteljahresrate 2009** für **Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt oder überwiesen werden kann bei fast allen Fürther Geldinstituten.

**Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.**

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das bewährte Abbuchungsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten

Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1414 bis -1418 und -1422.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 26. Oktober 2009, STADT FÜRTH  
I.A. Rudolf Becker, berufsm. Stadtrat**

### Streugut für den Winter

Auch in diesem Winter stellt die Stadt Fürth Streugut für Grundstückseigentümer, Hausbesitzer und Mieter zur Verwendung bei Schnee- und Eisglätte zur Verfügung. Hierzu sind an leicht erreichbaren Standorten im gesamten Stadtgebiet Streukästen aufgestellt. Unternehmen, die den Winterdienst gewerblich durchführen, ist die Verwendung dieses Streugutes nicht gestattet.

### Öffentliche Ausschreibungen

#### Öffentliche Ausschreibung

**Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Telefax 974-31 08, E-Mail [submission@fuerth.de](mailto:submission@fuerth.de), Internet [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de).

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de) unter Rathaus/Ausschreibungen.

#### Ausführung von Dienstleistungen

**Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL im Zeitvertrag.

**Maßnahme:** Transportleistungen.

**Art der Leistung:** Transport von Abfällen von den Recyclinghöfen.

**Ort der Ausführung:** Recyclinghof Fürth Ost und Recyclinghof Atzenhof.

**Voraussichtliche Ausführungszeit:** 1. März 2010 bis 28. Februar 2011, mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr bis 29. Februar 2012.

**Angebotseröffnung:** Donnerstag, 26. November 2009, 15 Uhr. ■

- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr



## Die infra informiert über die Preise für Erdgas zum 1. Januar 2010

Der Aufwärtstrend beim Ölpreis geht weiter. Die Referenzwerte im dritten Quartal liegen bei leichtem Heizöl bei 43,83 Euro pro Hektoliter (€/hl) netto und bei schwerem Heizöl bei 330,11 Euro pro Tonne (€/t) netto. Hieraus ergibt sich zum 1. Januar 2010 eine leichte Anpassung der Erdgaspreise um zirka drei Prozent. Ein Fürther Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 7000 Kilowattstunden (kWh) muss monatlich mit einer Mehrbelastung von 1,17 Euro brutto rechnen. Bei 20 000 kWh beträgt diese 3,33 Euro und bei 35 000 kWh 5,83 Euro, ebenfalls jeweils pro Monat.

Gewerbe- und Großkunden mit einem Jahresverbrauch über 200 000 Kilowattstunden (kWh) steht der infra-Vertrieb unter Telefon 9704-512 oder per E-Mail [vertrieb@infra-fuerth.de](mailto:vertrieb@infra-fuerth.de) gerne zur Verfügung.

### Ab dem 1. Januar 2010 gelten für die Kunden im Netzgebiet der infra nachfolgende Erdgaspreise:

	Arbeitspreise		Grundpreise	
	Netto ct/kWh	Brutto ct/kWh	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr
<b>Grundversorgungstarif</b>				
<b>infra grundversorgung gas</b>				
Preisstufe 1 (0 bis 8601 kWh/a)	6,79	8,08	31,20	37,13
Preisstufe 2 (8602 bis 50 178 kWh/a)	5,12	6,09	174,84	208,06
Preisstufe 3 (ab 50 179 kWh/a)	5,03	5,99	220,00	261,80
<b>Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung!</b>				
<b>Sondertarife</b>				
<b>infra privat gas</b>				
Preisstellung mini (0 bis 8601 kWh/a)	6,34	7,54	31,20	37,13
Preisstellung maxi (8602 bis 50 178 kWh/a)	4,67	5,56	174,84	208,06
<b>Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung!</b>				
<b>infra profi gas</b> (ab 50 179 kWh/a)	4,58	5,45	220,00	261,80
<b>infra privat kombi (Strom plus Gas)</b>				
infra privat kombi				
Strom	16,784	19,97	75,30	89,61
Gas	4,67	5,56	152,88	181,93
Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8600 kWh/a und einem Stromverbrauch ab 1527 kWh/a!				
infra privat kombi duo				
Strom HT	18,629	22,17	95,40	113,53
Strom NT	13,511	16,08		
Gas	4,67	5,56	152,88	181,93
Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8600 kWh/a und beim Strom ab der ersten kWh. Doppeltarifzähler ist Voraussetzung!				

#### Bitte beachten Sie nachfolgende Bedingungen:

- Die Umrechnung von Betriebskubikmetern (m<sup>3</sup>) in Kilowattstunden (kWh) erfolgt seit dem 1. Januar 2008 i.d.R. mit dem Faktor 10,42. Nähere Informationen dazu im Internet unter [www.infra-fuerth.de](http://www.infra-fuerth.de). Beim Vergleich einer Kilowattstunde Erdgas mit einer Kilowattstunde Strom benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Erdgas bis zum 1,35-Fachen an kWh.
- Die Nettopreise beinhalten Erdgas, Entgelte für Netznutzung, Messung und Abrechnung, Energiesteuer von derzeit 0,55 Cent je Kilowattstunde (ct/kWh) und die Konzessionsabgabe nach den Sätzen der Konzessionsabgabenverordnung.
- Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von derzeit 19 Prozent und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.
- Voraussetzungen für die Sondertarife „infra privat gas“ und „infra profi gas“ sind eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten und eine Einzugsermächtigung. Liegt der infra keine Einzugsermächtigung vor, so erhöht sich der Grundpreis um brutto 18,04 €/Jahr (netto 15,16 €/Jahr). Für den Tarif „infra grundversorgung gas“ gelten die Vorschriften der Gasgrundversorgungsverordnung (GVV).
- Sonderkündigungsrecht: Die Kunden haben durch diese Preisanpassung einmalig das Recht, ihren Gaslieferungsvertrag mit einmonatiger Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats (31. Dezember 2009) schriftlich zu kündigen.

- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr



**Fürther Strom ist grün! - Unsere Angebote aus 100% erneuerbaren Energien:**

## Die Strompreise der infra ab 1. Januar 2010

für Kunden der Grundversorgung und Privatkunden

### Grundversorgertarife

infra grundversorgung	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis ET	18,780 ct/kWh	22,35 ct/kWh
Grundpreis	54,00 €/Jahr	64,26 €/Jahr
Fester Leistungspreis	24,60 €/Jahr	29,27 €/Jahr

infra grundversorgung duo	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis HT	20,255 ct/kWh	24,10 ct/kWh
Arbeitspreis NT	14,111 ct/kWh	16,79 ct/kWh
Grundpreis	74,40 €/Jahr	88,54 €/Jahr
Fester Leistungspreis	24,60 €/Jahr	29,27 €/Jahr

### Sondertarife infra privat mini & maxi \*

Preisstellung mini	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis ET	18,140 ct/kWh	21,59 ct/kWh
Grundpreis	54,60 €/Jahr	64,97 €/Jahr

Günstig schon ab der ersten Kilowattstunde bis zu einem Stromverbrauch von 1526 kWh pro Jahr.

Preisstellung maxi	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis ET	16,784 ct/kWh	19,97 ct/kWh
Grundpreis	75,30 €/Jahr	89,61 €/Jahr

Günstig bei einem Stromverbrauch ab 1527 kWh pro Jahr.

**Bestabrechnung zwischen mini & maxi: Abrechnung nach der für Sie günstigsten Preisstellung!**

### Sondertarif infra privat duo \*

infra privat duo	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis HT	18,629 ct/kWh	22,17 ct/kWh
Arbeitspreis NT	13,511 ct/kWh	16,08 ct/kWh
Grundpreis	95,40 €/Jahr	113,53 €/Jahr

Günstig schon ab der ersten Kilowattstunde. Doppeltarifzähler ist Voraussetzung!

### infra energreen

Alle, die noch mehr für die Umwelt tun wollen, können mit

**5 Euro brutto (4,20 Euro netto) zusätzlich pro Monat**

gezielt den Aus- und Zubau von Solarprojekten in Fürth fördern.

### Sondertarife infra privat kombi \* (Strom plus Gas)

infra privat kombi	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis ET	16,784 ct/kWh	19,97 ct/kWh
Grundpreis Strom	75,30 €/Jahr	89,61 €/Jahr
Arbeitspreis Gas	4,67 ct/kWh	5,56 ct/kWh
Grundpreis Gas	152,88 €/Jahr	181,93 €/Jahr

Günstig bei einem Stromverbrauch ab 1527 kWh und einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8600 kWh pro Jahr.

infra privat kombi duo	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis HT	18,629 ct/kWh	22,17 ct/kWh
Arbeitspreis NT	13,511 ct/kWh	16,08 ct/kWh
Grundpreis Strom	95,40 €/Jahr	113,53 €/Jahr
Arbeitspreis Gas	4,67 ct/kWh	5,56 ct/kWh
Grundpreis Gas	152,88 €/Jahr	181,93 €/Jahr

Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8600 kWh pro Jahr und beim Strom ab der ersten kWh. Doppeltarifzähler ist Voraussetzung!

Liegt der infra für die Produktfamilie "privat mini & maxi/duo" keine Einzugsermächtigung vor, so erhöht sich der Grundpreis um brutto 18,04 €/Jahr (netto 15,16 €/Jahr).

### NEU !!! infra-Fixpreisangebote für Strom und Erdgas bis 31. Dezember 2012

\* Die infra bietet ihren Kunden jetzt die Chance, die Preise der Sondertarife infra privat mini & maxi, infra privat duo, infra privat kombi oder infra privat gas für ein, zwei oder drei Jahre fest zu schreiben. Einfach den entsprechenden Liefervertrag unter Telefon 9704-4000 oder per E-Mail [abrechnung@infra-fuerth.de](mailto:abrechnung@infra-fuerth.de) anfordern und bis zum 31. März 2010 unterschrieben zurücksenden.

### Gewerbekundentarife

Um unseren Gewerbekunden eine kostengünstige Versorgung zu sichern, bieten wir spezielle Gewerbeverträge an. Unter Telefon 0911 9704-4000 bzw. 0911 9704-777 beraten wir Sie gerne.

### Allgemeine Bedingungen:

Die Preise beinhalten Energie und Erdgas, Entgelte für Netznutzung, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), sowie Strom-, Erdgas- und Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent).

Die Bruttopreise sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

### Schaltzeitenregelung:

Der Niedertarif (NT) gilt an Werktagen (Montag bis Freitag) von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen von 13 bis 24 Uhr, an Sonn- und gesetzl. Feiertagen in Fürth durchgehend bis 6 Uhr des folgenden Tages

Wichtige Abkürzungen: ET = Eintarif, HT = Hochtarif (Tagstrom), NT = Niedertarif (Nachtstrom), kWh = Kilowattstunde, € = Euro, ct = Cent

**Haben Sie noch Fragen? Der Online-Tarifrechner unter [www.infra-fuerth.de](http://www.infra-fuerth.de) sorgt für Klarheit bei der Produktwahl. Wir beraten Sie auch gerne persönlich in unserem Kundenzentrum oder unter der Hotline 0911 9704-4000.**